

Verordnung über Grossveranstaltungen (VGV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 675 vom 18. Dezember 2014)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 50 ff. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)², Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 14. Oktober 2009³, Art. 43 Abs. 4 und 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)⁴ sowie Art. 24 ff. Finanzreglement der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002 (FiR)⁵⁶

beschliesst:

I. Bewilligungen

Art. 1

Sportveranstaltungen

¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für Rahmenbewilligungen im Sinne von Art. 2b der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁷.

² Für Einzelbewilligungen, definitive Risikoeinstufungen der Spiele, Festlegung und Änderung von Bestimmungen und Auflagen im Einzelfall sowie für den kurzfristigen Entzug der Bewilligung für einzelne Spiele ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales zuständig.

Art. 2

Weitere Grossveranstaltungen

Bewilligungspflicht und Zuständigkeit für weitere Grossveranstaltungen richten sich nach den jeweiligen Spezialerlassen.

II. Kostenverrechnung

Art. 3

Sicherheitsgebühr

¹ Für die Aufwändungen der Polizei bei kommerziellen Grossveranstaltungen, welche einen aufwändigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, wird von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr

¹ Mit Revision vom 1.5.2024 (GRB Nr. 258, in Kraft seit 1.7.2024)

² BSG 551.1

³ BSG 551.212

⁴ SSG 101.1

⁵ SSG 620.0

⁶ Ingress in der Fassung vom 1.5.2024

⁷ BSG 551.212

erhoben.

² Die Meisterschaftsspiele der beiden obersten Ligen, Cupspiele, internationale sowie Freundschaftsspiele und dergleichen in der Arena Thun gelten als Grossveranstaltungen nach Abs. 1.

³ Weitere kommerzielle Anlässe auf dem Gemeindegebiet sind von der gemäss Organisationsverordnung vom 15. November 2002 (OVO) ¹ zuständigen Person fallweise als gebührenpflichtiger Anlass nach Abs. 1 einzustufen.²

Art. 4

Gebührenbemes-
sung

¹ Für Sportveranstaltungen beträgt die Gebühr je gelöstem Eintritt mindestens CHF 1.50 und maximal CHF 3.00 pro Anlass. Gebührenpflichtig sind in der Regel auch Gratiseintritte, unabhängig davon, wem und in welcher Art sie gewährt werden.

² Für weitere Anlässe oder für Sportveranstaltungen, an welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen von Art. 28 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, BSG 551.1). Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.²

³ Massgebend für die Bemessung der Gebühr im Einzelfall sind nebst den effektiven Kosten der Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und das Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung.

⁴ Der Gemeinderat kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gebührenpflicht und -höhe im Rahmen der vorstehenden Absätze in einer Vereinbarung regeln.

Art. 5

Erhebung

Die Gebühr wird durch die gemäss OVO zuständige Person in Rechnung gestellt und bei Nichtbezahlung verfügt.²

Art. 6

Auskunft und Kon-
trolle

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Inkassostelle wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen und ihr zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

² Kann wegen der fehlenden Mitwirkung der Veranstalterin oder des Veranstalters die massgebende Anzahl der Eintritte nicht ermittelt werden, entspricht die Gebühr den vollen der Stadt aus der Veranstaltung entstehenden Kosten.

¹ SSG 101.11

² Fassung vom 1.5.2024

III. Schlussbestimmung

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Thun, 18. Dezember 2014

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*